

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Ver-
teiler, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 52.

36. Jahrgang.
Donnerstag, den 2. Mai

1889.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Wittwoch, den 8. Mai 1889,

Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungsaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amthaupt-
mannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.
Schwarzenberg, am 26. April 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 173, Firma: Max Rockstroh in Eibenstock,
ein versiegeltes Paket, Serie I, angeblich enthaltend: 50 Muster-Abbildungen
von Kleiderbesätzen, Fabriknummern: 503, 800, 801, 802, 804, 805, 806, 807,
809, 810, 816, 817, 5489, 826, 827, 828, 829, 5351, 5382, 5389, 5390,
5391, 5392, 5393, 5395, 5396, 5397, 5398, 5399, 5409, 5410, 5442, 5443,
5446, 5447, 5450, 5455, 5470, 5472, 5481, 5482, 5483, 5487, 5488, 5492,
5493, 5495, 5496, 5498, 5500.

Nr. 174, Firma: Max Rockstroh in Eibenstock,
ein versiegeltes Paket, Serie II, angeblich enthaltend: 41 Muster-Abbildungen
von Kleiderbesätzen, Fabriknummern: 5501, 5509, 5510, 5511, 5512, 5513,
5514, 5515, 5516, 5517, 5518, 5519, 5520, 5521, 5522, 5523, 5524, 5525,
5526, 5527, 5528, 5529, 5530, 5531, 5532, 5533, 5537, 5538, 5539, 5540,
5541, 5542, 5543, 5544, 5545, 5546, 5547, 5548, 5549, 5550, 5551, Flächen-
erzeugnisse, Schutzfrist 2 Jahre, angemeldet am 27. April 1889, Nachmittags
1/2 6 Uhr.

Eibenstock, am 29. April 1889.

Königliches Amtsgericht.
Beschte.

Tgr.

Bekanntmachung.

Herr Fleischermeister **Karl Eduard Schürer** in Eibenstock beabsichtigt
auf dem unter Nr. 48 der Abth. A des Brandversicherungs-Catasters und Nr.
52 des Flurbuchs für hiesigen Ort eingetragenen Grundstücke ein Hintergebäude
zu erbauen und in diesem eine

Schlächtere

zu errichten.
In Gemäßheit von § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom
1. Juli 1883 wird Solches mit dem Bemerkten andurch bekannt gemacht, daß
etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrecht-
titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Be-
kannmachung an gerechnet, schriftlich allhier anzubringen sind.
Eibenstock, den 1. Mai 1889.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Al.

Bekanntmachung.

Die Rathsexpeditiions-, Stadt- und Sparkassen-Lokalitäten bleiben wegen
vorzunehmender Reinigung derselben nächsten

Sonnabend, den 4. Mai 1889

geschlossen und es können an diesem Tage nur die dringlichsten Sachen
Erledigung finden.

Das Standesamt ist an diesem Tage nur von Vormittags 10
bis 12 Uhr geöffnet.

Eibenstock, den 1. Mai 1889.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Al.

Nutzholz-Versteigerung auf Sosaer und Johannegeorgenstädter Staatsforstrevier.

Im Hotel zum Rathskeller in Aue sollen
Sonnabend, den 11. Mai ds. Js.,
von Vormittags 9 Uhr an

folgende Nutzholzer, und zwar:

1) vom **Sosaer Forstrevier:**

19 Stück buchene Klöcher von 16—44 Ctm. Oberst., 2,5 b. 3,5 M. l.,	} 3,5 u. 4,0 M. l.,	} auf d. Schlä- gen in den Abth.: 9, 18, 33 u. 40 (un- weit Sau- schwemme)
5908 " weiche " " 16—22 " " "		
301 " " " 23—36 " " "		

2) vom **Johannegeorgenstädter Forstrevier:**

521 Stück weiche Klöcher von 13—15 Ctm. Oberst.,	} 3,5 u. 4,0 Mtr. lang,	} auf d. Schlä- gen in den Abth.: 9, 18, 33 u. 40 (un- weit Sau- schwemme)
1112 " " " 16—22 " " "		
828 " " " 23—29 " " "		
234 " " " 30—36 " " "		
32 " " " 37—43 " " "		
3 " " " 44—50 " " "		

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in fassennmäßigen Ränzsorten, sowie unter den vor Beginn der Auktion
bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelder können von Vormittags 1/2 9 Uhr an berichtet werden.

Auskunft erteilen die unterzeichneten Revierverwalter.

**Königl. Forstrevierverwaltungen Sosa u. Johannegeorgen-
stadt, sowie Königl. Forstrentamt Eibenstock,**
am 29. April 1889.

Höpfner.

Glier.

Wolfram.

Die Ausstellung für Unfallverhütung

ist am Dienstag in der Reichshauptstadt durch Se.
Maj. den Kaiser eröffnet worden. Was diese Aus-
stellung sein will, sagt schon ihr Name, der ein Pro-
gramm und zwar ein sehr würdiges und ernstes Pro-
gramm bedeutet. Der Staat darf sich auf sozialem
Gebiet keineswegs auf eine Zuschauerrolle beschrän-
ken, sondern er muß angesichts der komplizierten wirt-
schaftlichen Verhältnisse zum Schutze der Schwachen
helfend eingreifen. Vielleicht auf keinem andern Ge-
biete wird dieses Eingreifen so allgemein gebilligt,
als gerade bei den Maßnahmen zum Schutze der
Arbeiter gegen die Gefahren des Arbeitsbetriebes.

Noth macht erfinderisch. Nachdem den Unter-
nehmern in ihrer Gesamtheit durch das Unfallver-
sicherungsgesetz recht erhebliche Lasten auferlegt worden
sind, muß jede einzelne der Berufsgenossenschaften,
ganz abgesehen noch von der humanen Seite der
Sache, darauf bedacht sein, Unfällen möglichst vorzu-
beugen. Es sind für die meisten der Berufsgenossen-
schaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen worden
und jeder Inhaber einer Fabrik oder eines fabrikähn-
lichen Betriebes hat wohl die Erfahrung machen
müssen, wie praktisch oder . . . unpraktisch die ange-
ordneten Maßregeln sind.

Auf der eröffneten neuen Ausstellung soll nun
einmal gezeigt werden, was alles zum Schutze der

Arbeiter gegen Gefahren des Betriebes geschehen kann.
Die Kosten der Unfallversicherung steigen und fallen
mit der Zahl der Betriebsunfälle; vermindert man
letztere durch geeignete Schutzvorrichtungen, so ver-
mindert man naturgemäß auch die Kosten der Un-
fallversicherung. Diese rein praktische Seite kommt
ebenso naturgemäß dem Arbeiterstande zu gute. Diese
Ausstellung erweist sich als ein „Nebenprodukt“ der
neueren sozialen Gesetzgebung und zwar als ein
solches, welches wohl allseitiger Beistimmung versichert
sein kann.

Wir haben einmal die „Zwangsversicherung“ und
müssen mit ihr rechnen. Die Unfallversicherung for-
dert von allen Beteiligten ganz erhebliche Opfer.
Vielleicht wird man Ursache haben, als den größten
Segen der Zwangsversicherung zu preisen, daß die
daraus erwachsenden Lasten in recht weiten Schichten
der Bevölkerung fühlbar sind, weil daraus die weitest-
gehende Anregung erwächst, auf Mittel zu sinnen,
durch welche Unfälle hintangehalten bzw. verringert
werden können.

Jeder im praktischen Leben Stehende weiß, das
auch hierin des Guten zu viel gethan werden kann.
Manche Schutzmaßregel, vom Theoretiker erdacht und
durchgeführt, erweist sich in der Praxis als das
Gegenteil. Es giebt in der Praxis sogar Fälle, in
denen die Gefahr nicht ganz aufgehoben werden
kann und denen gegenüber es besser ist, keine

irgendwie geartete Schutzmaßregel eintreten zu lassen,
um die Achtsamkeit des Arbeiters, die immer erforder-
lich ist, nicht zu verringern.

Die neu eröffnete Ausstellung, welche von den
Interessententreisen auf das wärmste unterstützt und
gefördert wurde, soll ein umfassendes Bild davon
geben, was zum Schutze gegen Gefahren des Be-
triebes geschehen kann. Ein Beruf kann und wird
hier vom andern lernen. Die Erfahrungen des einen
werden dem andern zu gute kommen. Denn über
die zuweilen leider notwendige polizeiliche Reglemen-
tation hinaus geht der gute Wille des einzelnen, der
sich in seiner Verallgemeinerung zur „guten Sitte“
hin ausbildet. Auf der Unfallverhütungs-Ausstellung
kann gelernt werden, was irgendwie zum praktischen
Arbeiterschutz geschehen kann und aus diesem Lernen,
das dem Arbeitgeber wie Arbeitnehmer zugänglich ist,
ersprieht vielfacher Segen.

Die geregelte Unfallverhütung ist die Grundlage
aller sozialen Gesetzgebung. Die Krankenversicherung
hat für die Glücklichen, welche Krankheiten bloß dem
Namen nach kennen, eine nur ideale Bedeutung;
ähnliches gilt von der Unfall- und von der in Aus-
sicht stehenden Alters- und Invaliditätsversicherung.
Aber an der durch geeignete Maßregeln herbeigeführten
größeren Sicherung bei der Arbeit hat jeder
Arbeiter ein direktes Interesse, denn selbst die weitest-
gehende gesetzliche Fürsorge kann ihm seine gesunden